Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin *128 (2016), 63–70*

Hans-Otto Dill (MLS)

Cesare Beccarias Beitrag zur Zivilisierung des europäischen Rechtswesens

Im Jahre 1765 veröffentlichte der Jurist und Ökonom Cesare Bonesa Graf von Beccaria (1738–96), Professor der Rechte an der Universität Milano, sein aufsehenerregendes Traktat „Dei delitti e delle pene", (Von den Vergehen und den Strafen), das die erste moderne Justizordnung fixiert und ein bedeutender Fortschritt im abendländischen Rechtsdenken ist. Seine Schrift steht im engen Zusammenhang sowohl mit der italienischen Nationalgeschichte als auch der europäischen Geistesgeschichte. Sie erschien zu Beginn des *risorgimento*, der demokratischen Erneuerungsbewegung Italiens, die auf die naturwissenschaftliche und geographische Renaissance des 16. Jahrhunderts folgte. Sie erstrebte die politische Erneuerung und staatliche Einigung des in viele Stadtrepubliken und ausländische, vor allem habsburgische und bourbonische Besitzungen zerklüfteten Apennin.

Diese Einigung vollzog sich im 19. Jahrhundert fast gleichzeitig mit der Deutschlands, wobei allerdings im Unterschied zu den Deutschen eine starke Volksbeteiligung – man denke an Garibaldi und Verdi – unter Wiederbelebung demokratischer und republikanischer Renaissancetraditionen eine große Rolle spielte.

Beccaria ging es um eine Übernahme der kommunalen Rechtsordnungen der oberitalienischen Stadtrepubliken Venetien, Florenz und Mailand in ein kommendes geeintes Italien, das unter Cavour und König Vittorio Emmanuele von Piemont-Savoy gegen 1870/71 entstand. Dabei wirkte er für die Ausschaltung der caudillistischen und condottieri-Traditionen eines Cesare Borgia und der Herzöge von Este und Ferrara sowie für die Reduktion des Einflusses des Vatikans und von Alleinherrschern vom Typ des *principe* (Fürsten), wie ihn Machiavelli beschrieben und gelobt hatte. Nur durch diesen politischen Kontext und in Ansehung der demokratischen Traditionen der Stadtrepubliken wird erklärlich, warum unter allen Nationen Europas ausgerechnet das zerstückelte, vom Vatikan beeinflusste und überwiegend von ausländischen *Mächten besetzte Italien* diejenige Region war, die als erste

mit einem klar definierten Rechtsnormensystem in die moderne Geschichte eintrat: weder Frankreich noch England, von Deutschland oder Russland ganz zu schweigen, waren dazu in der Lage. Beccarias Einfluss ist es zu danken, dass neben dem Latein das *volgare* ganz im Sinne von Dante Alighieri als eine Art *lingua aulica et cardinale* zur Gerichtssprache erhoben wurde. Für ihn musste eine Modernisierung der Justiz mit der Sprache, genauer mit der Rechtssprache beginnen. Das hängt sicher mit den Projekten zur Einigung Italiens zusammen, wofür sich wie in England, Spanien und Frankreich eine gemeinsame Nationalsprache – auf der Grundlage des Toskanischen – herausbildete. Doch der demokratische Impetus des Mailänder Juristen war wohl das letztlich ausschlaggebende Argument. Er wandte sich entschieden gegen den seit der Antike, den Pandekten Kaiser Justinians herrschenden Gebrauch des Lateins als ausschließlicher Gerichts- und Rechtssprache, während die Bevölkerung, in deren Namen Beccaria sprach, lediglich die italienischen Regionalsprachen bzw. Dialekte beherrschte. Das weitgehend analphabetische Volk begriff seiner Meinung nach weder die Prinzipien, nach denen die Richter urteilten, noch die Gründe ihrer Urteile.

Doch diese praktisch-politische Frage der überregionalen italienischen National- und Rechtssprache war nicht das Hauptproblem, das sich ihm auf dem Gebiet der Justiz stellte.

Er sah die Inadäquatheit zwischen der geltenden, von Justinian, der christlichen Kirche und den herrschenden Fürsten etablierten Rechtsprechung einerseits und den neuen rechtlichen Notwendigkeiten in einer, wie er sehr wohl erkannte, sich verbürgerlichenden, durch Arbeits- und Klassenteilung charakterisierten Gesellschaft mit je neuen Rechtsinteressen der Individuen. Für ihn existierte eine tiefragende Kluft zwischen den tradierten Rechtsusancen und den Rechtsbedürfnissen seiner modernen Zeit – er spricht emphatisch von „unserem 18. Jahrhundert“ und meint damit das „Jahrhundert der Aufklärung“. Er nannte alle früheren Zeitepochen seit Sündenfall und Antike „barbarisch“. Diese Pauschalierung des Geschichtsverlaufs führte bekanntlich die Aufklärung ein, da die Vernunft erst mit ihr, mit den Wissenschaften, den Handwerken und der Industrie, in das menschliche Denken einkehrte und man alles, aber auch alles frühere Denken, wie dies Horkheimer und Adorno in ihrer „Dialektik der Aufklärung“ dartaten, als Mythologie, als Aberglauben, als Phantasterei ohne jeden Erkenntniswert betrachtete, auch weil rationale Kenntnisse fehlten. (1) Demgegenüber widmeten sich die Aufklärer, die *philosophes*, sozusagen hauptamtlich der Demythisierung. Beccaria beklagte, dass das zeitgenössische in Mailand geltende Recht noch so barbarisch und obsolet sei wie vor tausend Jahren, man lebe

juristisch noch immer im frühen Mittelalter, zur Zeit der „Langobarden". Mit dem altgermanischen, bereits lange außer Kurs gekommenen Ausdruck „Langobardei" anstelle des modernen „Lombardei" macht er sozusagen sprachlich auf die Überlebtheit des praktizierten Rechts aufmerksam.

Beccaria vertrat auf juristischem Gebiet die Aufklärungsphilosophie. Das erkannten die französischen und preußischen Aufklärer sehr bald und begannen seine Vorstellungen in ihre Gedankengebäude als juristischen Teil ihres aufgeklärten Denkens einzuarbeiten. Alle bedeutenden Aufklärer in Frankreich wie Preußen stimmten einhellig sein Loblied an, sein Werk erschien in vielen Auflagen und Übersetzungen, Voltaire und Friedrich II. gehörten zu seinen prominentesten Anhängern.

Fragt man, was von seinen Schriften den meisten Staub aufwirbelte und welche geltenden Rechtsnormen er am stärksten angriff, so war dies in allererster Linie der Strafvollzug. Darin lag allerdings ein wenn auch wegen der konkreten Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiet erklärliches Missverständnis bzw. ein Reduktionismus seitens der damaligen und auch heutigen Rezipienten vor, denn sein Hauptwerk heißt ja nicht „delle pene", sondern „dei delitti e delle pene", geht also über den bloßen Strafvollzug hinaus und schließt in sein Reformwerk auch den Verbrechensbegriff ein, sieht das Rechtswesen also als ein Gesamt, das sowohl die Delikte wie die Strafen zu einer Ganzheit bindet, eine damals sehr moderne Sicht der Dinge, auf welche besonders Friedrich II. verwies.

An erster Stelle in seiner Kritik des Strafvollzugs standen Todesstrafe und Folter. Dies waren die am schärfsten von den Aufklärern kritisierten „pene", u.a. weil diese Strafen auch gegen sie, die Aufklärer, Anwendung fanden. Die Todesstrafe lehnte er schon deshalb ab, weil sie infolge physischer Beseitigung des Delinquenten nicht zu dessen Besserung führen konnte, also zur von ihm geforderten erzieherischen Wirkung der Strafe nicht beitrug. Denn unter dem Einfluss Rousseaus vertrat er den Standpunkt, dass die Justiz einen rechtlichen wie moralischen Erziehungsauftrag habe und die Menschen bessern müsse, die von Natur aus böse und egoistisch seien.

Diese beiden Strafarten, Exekution und Folter, waren sicher die spektakulärsten und schwerwiegendsten und wurden deshalb von ihm am meisten kritisiert. Doch spielte bei der Diskussion bzw. der Ablehnung dieser Strafen keineswegs ihre „Grausamkeit" eine Rolle, die vielmehr erst als Ergebnis romantischer bzw. moderner Sensibilität mit in Betracht gezogen wurde. Was man beanstandete war die Unangemessenheit der Strafe im Verhältnis zu den inkriminierten Übeltaten und die Endgültigkeit und Nichtrevidier-

barkeit der Vollstreckung. Der Fall des Enzyklopädiemitherausgebers Diderot ist dafür ein Beispiel. Diderot war ein dezidierter Vorkämpfer der Aufklärung und der Menschenrechte, aber zugleich Anhänger von Folter und Todesstrafe und polemisierte scharf gegen Beccaria. Er meinte, die Schmerzen könnten als Strafen für Schwerverbrecher gar nicht groß und quälend genug sein, auch war er für die Folterung geständnisunwilliger Verbrecher, denn deren rechtzeitige Offenbarungen könnten das Leben vieler von Verbrechern bedrohter unschuldiger Menschen retten. Auch war Diderot für die Sklaverei, was mit unserer Vorstellung von Aufklärung nicht zusammengehen will, wobei er allerdings nicht die Sklaverei als ein gesellschaftliches Verhältnis meinte, sondern als eine für überführte Schwerverbrecher geziemende, ihrem Vergehen angemessene „Strafe".

Für Beccaria war das Vergehen, das Verbrechen die Voraussetzung und das Maß der Strafe, letztere dagegen nur eine abgeleitete, sozusagen sekundäre Größe. Eine alleinige Reduktion der Rechtsfrage auf die Strafe war für ihn ohne Berücksichtigung des jeweiligen Verbrechens geradezu sinnlos. Allen Gemütern sollte der Nexus zwischen Verbrechen und Strafe u.a. durch die Verkürzung der Zeitspanne zwischen Urteilsspruch und Strafantritt einsichtig gemacht werden.

Dabei erhob er wie übrigens auch sein Kontrahent Diderot die Forderung, dass die Strafe weniger dem Delikt als vielmehr dem Schaden angemessen sein müsse, der der Gesellschaft bzw. ihrem Mitglied entstanden sei, eine gewiss sehr moderne Denkweise, die vom in der Aufklärung entwickelten Gesellschaftsbegriff ausging.

Von ganz außerordentlicher, ja prinzipieller Bedeutung für die weitere Entwicklung des Rechtswesens in Europa war seine Unterscheidung ekklesiastisches (kanonisches) vs. weltliches Recht. Er forderte dezidiert die Trennung von Religion bzw. Moral auf der einen und der Justiz bzw. dem Rechtswesen auf der anderen Seite. Erstere hätten im Gerichtssaal weder als Vergehen noch als Strafe etwas zu suchen. Dabei ist zu bedenken, dass die meisten Todesstrafen bis weit ins 18. Jahrhundert auf Veranlassung des katholischen Klerus gegen protestantische Dissidenten verhängt wurden, die zumeist zum Feuertod auf dem Scheiterhaufen verurteilt wurden, wie es Hus und Savonarola erging, ein Schicksal, das auch Galileo Galilei drohte. Auch auf protestantischen Proselytismus stand die Höchststrafe. Doch auch Calvin selber ließ in Genf einen aus Portugal vor der Inquisition geflohenen Mediziner als Dissidenten wegen einer ihm missliebigen theologischen Schrift lebendig verbrennen. Der aufsehenerregendste Fall, den natürlich auch Beccaria kannte, war der des französischen Tuchhändlers Callas, der

unter der nicht einmal bewiesenen Beschuldigung, seinen Sohn umgebracht zu haben, um ihn am Übergang zum rechtgläubigen Katholizismus zu hindern, gerädert wurde. Auch Voltaire, der wegen seines Kampfes um das Leben des Tuchhändlers von der Öffentlichkeit den volkstümlichen Ehrennamen „l`homme à Callas“ verliehen bekam, konnte diesen nicht vor der Hinrichtung retten. Eine zeitgenössische, im Märkischen Museum ausgestellte Berliner Zeichnung von Daniel Chodowiecki zeigt Callas auf dem Weg zur Hinrichtung, was beweist, wie stark die Anteilnahme der europäischen Öffentlichkeit an seinem Schicksal war. Unter solchen Umständen trat selbstverständlich Beccaria bedingungslos für die Trennung von Staat und Kirche auch und zuallererst im Rechtswesen ein. Laut Michel Foucault wurden bis zur Reformation massenweise kirchlich-religiöse Verrechtlichungen mit bindenden Folgen für den Strafprozess und die Urteilssprechung der Gerichte durchgeführt. Dazu gehörte auch das Vorgehen der staatlichen Zensur gegen subversive Schriften in katholischen Ländern wie Frankreich, vor allem solche aufklärerischen Inhalts.

Werner Krauss (2) bezeugt an der Hand von Archivmaterial, wie in Paris die Justiz sogenannte Kolporteure, also Straßenhändler, die beim Verkauf von Werken der Aufklärer bzw. Enzyklopädisten ertappt wurden, zu mehreren Jahren Galeere bzw. zu Einzelhaft in der Bastille verurteilte. Betroffene verfielen laut Krauss halbverhungert sogar dem Wahnsinn. Im überwiegend protestantischen Deutschland existierte dagegen praktisch keine Zensur, weshalb die meisten aufklärerischen Bücher diesseits des Rheins, in Kehl und Köln, gedruckt wurden.

Beccaria hat sich im übrigen wohl als erster Rechtsgelehrter für die professionelle Qualifizierung der Richter und die Normierung der Verfahren eingesetzt – bis dahin gab es kaum bindende Regeln für die Prozessführung und die Festlegung des Urteils, das weitgehend vom willkürlichen Ermessen der Richter abhing.

Seine das moderne Rechtswesen Europas ganz wesentlich beeinflussenden juristischen Vorstellungen entwickelte er keineswegs in erster Linie aus moralischen oder logischen Erwägungen oder aus dem Studium der reichlich vorhandenen juristischen Fachliteratur aller Zeiten, die er natürlich zumeist kannte (und zitierte), sondern leitete sie aus den avanciertesten gesellschaftspolitischen Vorstellungen seiner Zeit ab, den Ideen der französischen und britischen Aufklärer. Beccaria berief sich auf ihre Hauptwerke und wollte deren Staatsideal der Freiheit und Gleichheit aller Bürger durch seine gesetzgeberischen Initiativen befördern. Vor allen anderen lobte er den „großen Montesquieu“ mit seinem „Geist der Gesetze“, ferner Rousseaus

„Del contratto sociale“ und Hobbes „Leviathan“ und bezog sich auf sie zur Begründung seiner Rechtsauffassung. Er sah die Möglichkeit einer aktiven Rückbeziehung der Strafe auf das Verhalten der Menschen, der betroffenen wie der beteiligten. Doch dürfe diese nicht aus Gründen der „Abschreckung“ verhängt werden, weil dies mit den Straftaten des Täters weder im Guten noch im Bösen zu tun habe. Ganz im Sinne Rousseaus forderte er vom Rechtswesen erzieherischen Einfluss zur Verhinderung von Straftaten und trat für eine rechtlich-moralische Erziehung der jungen Generation durch die Schule ein. Das höchste Glück für ein Volk liege in der ungehinderten Entwicklung der Persönlichkeit aller Sprösslinge, die folglich das Rechtswesen fördern müsse.

Beccarias Begriff der Rechtsstaatlichkeit schloss die Verdammung aller unangemessenen und willkürlichen Strafen ein. Sein Buch ist eine nahezu vollständige Enzyklopädie von seiner Ansicht nach straffähigen Delikten. Dagegen findet sich in seinem Werk über die Delikte und Strafen wie auch in allen zeitgenössischen Rechtskommentaren – die der „Aufklärer“ eingeschlossen – keine einzige Kritik an den Grausamkeiten des Strafvollzugs. Erst moderne Sensibilität verurteilt Grausamkeit in jeglicher Form!

Die Einbindung des Rechts in die Gesellschaft durch Beccaria entspricht seinem aufgeklärten Menschenbild. Bei den französischen Denkern ging es um den aufgeklärten Bürger der neuen Gesellschaft, den *citoyen éclairé*. Dieses Menschen- und Bürgerideal der *buoni cittadini* sollte auch das Rechtswesen anstreben. Durch Beccarias Einfluss kam es im Europa des 18. Jahrhunderts sowohl zu Fortschritten im Rechtswesen wie auch zu solchen in der politischen Verfassung der Staatswesen, im bourbonischen Spanien unter Carlos II., in Portugal unter dem Premierminister Marquis Pombal, in Preußen unter Friedrich II. und in Russland unter der Zarin Katharina.(3) Das Zweigespann Friedrich II. und Voltaire waren im übrigen die einzigen, die Verfolgten praktische Hilfe leisteten, indem sie in gemeinsamer Aktion Bedrohte aus Frankreich in das rettende Preußen brachten. Aber stets, wenn ihr monarchisches Regime bedroht war, haben auch die aufgeklärten Fürsten schließlich der Aufklärung den Rücken gekehrt. Es gab im 18. Jahrhundert wohl aufgeklärte Fürsten, aber keine wirklich aufgeklärten Länder.

Diesen Zusammenhang muss man wissen, um zu verstehen, warum Beccaria den *aufgeklärten* Monarchen – vergessen wir nicht, dass die meisten europäischen Staatswesen damals Monarchien waren – eine Hauptrolle bei der Durchsetzung des aufklärerischen Rechts beimaß. Er sah deren Part nicht nur in der Förderung aufklärerischer Rechtsschriften, sondern auch im

Schutz der Aufklärer gegen Angriffe vonseiten klerikaler Gegner, die ja wie schon bemerkt so weit gingen, ihnen auch nach dem Leben zu trachten.

Gott sei Dank würden jetzt wohlwollende Souveräne gewissermaßen als Pendants aufgeklärter Staatsbürger an die Regierung kommen. Diese seien Freunde und Förderer der „friedlichen Tugenden der Wissenschaften und der Künste". Er nennt als exemplarisch die in Mailand (wie auch auf dem Balkan) regierenden Habsburger Maria Theresia bzw. Joseph II. In seine Lobpreisung aufgeklärter Monarchen schließt er auch die Regierungshäupter von Preußen, Schweden und Russland ein. Man kann aus seinen Schriften folgern, dass er der Ansicht war, ohne aufgeklärte Fürsten würde es auch keine Aufklärung geben. Frühere Gesetze, so schreibt er, „che pur sono o dovrebbero esser patti di uomini liberi, non son state per lo piú che ìnstrumento delle passioni di alcuni pochi" (4): die Gesetze, die doch Pakte zwischen freien Menschen sein sollten, dienten leider meist nur den Leidenschaften einiger Weniger. Doch eigentlich sollten sie die „massima felicitá divisa nel maggior numero", also das höchste Glück für die größtmögliche Zahl von Menschen anstreben. Seine Schlussvision ist ein Bekenntnis zur Aufklärung als Verbrechensprävention:

> „Wollt Ihr die Verbrechen verhüten, wohlan. MACHT DASS DIE LICHTER (DER AUFKLÄRUNG) DIE FREIHEIT BEGLEITEN."(Volete prevenir i delitti: FATE CHE I LUMI ACCOMPAGNINO LA LIBERTÀ).

PS: Die von Beccaria scharf abgelehnte Folter scheint mit dem 18. Jahrhundert aus den Gerichtssälen der zivilisierten Welt verschwunden zu sein. Doch gibt es – wie noch in einigen asiatischen Ländern – im 21. Jahrhundert auch in den USA die Folter als regierungsamtlich in allen Details vorgeschriebenes Mittel zur Erpressung von Aussagen geständnisunwilliger Verdächtiger. Rechtsvorschriften regeln mit bürokratischer Exaktheit die genaue Zeitdauer von Prügel, die Zahl der Schläge mit harten Gegenständen in das Gesicht, die Dauer und Temperatur der Heiß- und Kaltwasserbehandlungen und von überlangem zwangsweisem Schlafentzug sowie das probeweise Ertränken Verdächtiger. Dieses Register hochnotpeinlicher Misshandlungen von Häftlingen hat der französische Schriftsteller Tzvetan Todorov in einem auch ins Deutsche übersetzten Buch aufgelistet. (5)

Bibliographie

(1) Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W.: Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente. Frankfurt am Main 1969: S. Fischer Verlag

(2) Krauss, Werner: Aufklärung (II) Frankreich. Berlin 1987: Aufbau Verlag

3) Vgl. Dill, Hans-Otto: Aufklärung als Weltprojekt. Frankfurt am Main 2015, Peter Lang Verlag

(4) Alle italienischen Originalzitate wurden vom Verf. aus dem Italienischen ins Deutsche aus folgender Werkausgabe übersetzt: Edizjone Nazionale delle opere di Cesarre Beccaria. Milano1984: Medio Banca

(5) Todorov, Tzvetan: Die Angst vor den Barbaren – kulturelle Vielfalt versus Kampf der Kulturen. Bonn 2014: Bundeszentrale für politische Bildung S. 150–164